

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
60. Sitzung

12.04.1989  
he-sz

Sodann ruft der Vorsitzende die von der F.D.P.-Fraktion zu Beginn der Sitzung vorgelegten Änderungsanträge auf.

Danach solle § 9 um folgenden Satz ergänzt werden:

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstrukturen sollen die Standortvoraussetzungen für die Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude für kleingewerbliche Betriebe geschaffen werden.

Dieser Antrag wird zunächst vom Ausschuß ohne Diskussion mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

Anschließend hebt Minister Matthiesen (MURL) hervor, er sei parlamentarisch nicht beteiligt, befürworte aber die Ablehnung des Antrags und wolle gleichwohl die Meinung der Landesregierung dazu äußern: Diese Ablehnung des Gesetzesänderung müsse nicht eine Ablehnung in der Sache bedeuten.

Es mache sehr wohl einen Sinn, sich Gedanken darüber zu machen, ob und wie landwirtschaftliche Gebäude in ländlichen Gebieten nach Betriebsaufgabe für andere Zwecke genutzt werden könnten. Nur, dies sei eine politisch-administrative Aufgabe der Landesregierung und gehöre nicht als Zielbestimmung in das Landesentwicklungsprogramm.

Abg. Wendzinski (SPD) konkretisiert diese Darlegung des Ministers mit dem Hinweis, daß die Änderung der Nutzung - nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion etwa gewerbliche Nutzung - in die Planungshoheit der Gemeinden falle. Die Gemeinde müsse eine derartige Nutzungsänderung, falls sie ihr zustimme, im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan entsprechend ausweisen.

Dieser Argumentation vermag der Vorsitzende nicht ohne weiteres zu folgen; er verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften für Nutzungen im Außenbereich im Baugesetzbuch des Bundes.

Im Gegensatz zu seinen Vorrednern steht Abg. Ruppert (F.D.P.) auf dem Standpunkt, daß es sich bei der angestrebten Änderung um eine typische programmatische Forderung handele: Da sich mehr und mehr landwirtschaftliche Betriebe aus der Produktion zurückzögen, sollten dem ländlichen Raum durch Gesetz alternative Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Der Antrag sei bereits abgelehnt worden, stellt der Vorsitzende fest und ruft den nächsten Änderungsantrag der F.D.P. auf, § 19 um folgenden Spiegelstrich zu ergänzen:

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
60. Sitzung

12.04.1989  
he-sz

- Die landesweite Erfassung von Altlastgebieten und deren Analyse.

Der Antrag wird vom Ausschuß ohne Aussprache mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU ebenso abgelehnt wie der Antrag, in § 26 Absatz 2 ersatzlos zu streichen, und der Antrag, in § 28 den ersten Satz in Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes unter Berücksichtigung des Europäischen Binnenmarktes ab 1992 verkehrsübergreifend zu planen.

Weiter beantragt die F.D.P. zu § 28, in Absatz 2 im ersten Satz hinter dem Wort "Landesgebietes" die Wörter

Unter besonderer Berücksichtigung der Anschlüsse zu den Nachbarstädten in Belgien und den Niederlanden zu erhalten oder auszubauen.

anzufügen.

Bevor hierüber abgestimmt werde, wünscht Abg. Wessel (SPD) eine kurze Begründung durch den Antragsteller und eine Stellungnahme der Landesregierung.

Angesichts des bevorstehenden Europäischen Binnenmarktes 1992 dürfe sich Landesplanung nicht mehr nur auf das eng begrenzte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beziehen, sondern müsse in den Grenzregionen grenzüberschreitende Landesentwicklung im Auge haben.

Ohne daß sich dadurch seine grundsätzliche Haltung zum LEPro ändere, unterstützt Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) diese aus seiner Sicht vernünftige Ansicht. Es sei zu überlegen, ob die Bestimmung in das LEPro oder in ein entsprechendes Fachgesetz aufgenommen werden solle.

Für die Landesregierung sei es selbstverständlich, unterstreicht Minister Matthiesen, daß sie auch bei der Landesplanung im Blick auf 1992 europäische Dimensionen berücksichtige. Aus diesem Grunde habe § 3 des Landesentwicklungsprogramms die Überschrift "Berücksichtigung der Raumordnung des Bundesgebietes und Europas" erhalten. Der Text dieser Bestimmung laute:

Die angestrebte räumliche Struktur des Landes soll sich in die Raumordnung des Bundesgebietes einfügen und die

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
60. Sitzung

12.04.1989  
he-sz

europäische Zusammenarbeit entsprechend der verkehrsgünstigen Lage, der Bedeutung der Bevölkerungskonzentration und der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen Nordrhein-Westfalens insbesondere im nordwesteuropäischen Raum fördern.

Darüber hinausgehende Einzelvorschriften halte er nicht für erforderlich.

Außerdem sei das Bundesraumordnungsgesetz zu beachten, wirft Abg. Wendzinski (SPD) ein, so daß die gewünschten Verflechtungen gewährleistet seien.

Der Ausschuß lehnt den Antrag zu § 28 Absatz 2 mit demselben Abstimmungsergebnis wie die vorhergehenden Anträge ab.

Ebenso werden ohne Aussprache die beiden folgenden Änderungsanträge der F.D.P. abgelehnt:

- Im letzten Satz des § 28 Absatz 3 a solle hinter dem Wort "Wirtschaftsstruktur" eingefügt werden: "und der Anbindung an die europäischen Häfen Rotterdam und Antwerpen."
- § 28 Absatz 3 b solle ersatzlos gestrichen werden.

§ 34 soll nach dem Antrag der F.D.P.-Fraktion um folgenden Absatz 5 ergänzt werden:

(5) Aufgabe der Landesregierung ist es, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse innerhalb des Landes durch abgestimmte Entsorgungskonzepte zu sichern. Die Landesregierung erarbeitet überregionale Konzepte unter besonderer Beachtung der geologischen und hydrologischen Voraussetzungen für Deponien von qualifiziertem Sondermüll und Abfallbeseitigungsanlagen.

Die Landesregierung erarbeite Rahmenkonzepte, stellt Minister Matthiesen klar; für die Erarbeitung der Fachkonzepte seien nach dem Landesorganisationsgesetz die Regierungspräsidenten im Zusammenwirken mit den jeweiligen Bezirksplanungsräten zuständig.

Dieses Verfahren habe sich bewährt. Die Landesregierung rate dringend ab, von diesem bewährten Verfahren abzuweichen und Zuständigkeiten nach oben zu verlagern. Die Landesregierung gebe Rahmendaten vor; die Fachplanung müsse unter Berücksichtigung regionaler und örtlicher Gegebenheiten in den Bezirken erstellt werde.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
60. Sitzung

12.04.1989  
he-sz

Nach dem Bericht der Mikat-Kommission habe sich das Verfahren gerade nicht bewährt, entgegnet Abg. Ruppert (F.D.P.). Seine Fraktion halte nach wie vor die im alten LEPro enthaltene Forderung, daß das Land überörtliche Abfallbeseitigungspläne aufstellen solle, für richtig.

Der Ausschuß lehnt auch diesen Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU ab.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung wie zur zweiten Lesung, Drucksache 10/4158, mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Als Berichtersteller für das Plenum wird Abg. Wessel (SPD) benannt.

Aus arbeitsökonomischen Gründen behandelt der Ausschuß nun zunächst den Tagesordnungspunkt

3 Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Vorlage 10/2117

---

Minister Matthiesen gibt eine kurzgefaßte Begründung dazu - die ausführliche Begründung siehe Vorlage 10/2117 - und antwortet auf Fragen des Vorsitzenden und des Abg. Ruppert (F.D.P.), daß in den Ländern unterschiedlich festgelegte Grenzwerte wie nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl im Prinzip künftig ausgeschlossen sein müßten, weil der Bund nach den neuen gesetzlichen Grundlagen ein Empfehlungsmonopol habe. Nur, von diesen Empfehlungen des Bundes abweichende Meinungsäußerungen seien nicht völlig auszuschließen.

Ebensowenig lasse sich verhindern, daß einzelne Kommunen über das flächendeckende Meßstellennetz des Landes hinaus eigene Meßstellen einrichteten. Gleichwohl erhoffe er sich von der Schnelligkeit der Bearbeitungsmethode und der Veröffentlichungspraxis aufgrund dieses Meßstellennetzes eine disziplinierende Wirkung auch für die Kommunen; das verhehle er nicht.

Der Ausschuß nimmt den Verordnungsentwurf ohne weitere Diskussion zustimmend zur Kenntnis.

Der Vorsitzende ruft sodann auf Punkt